

**Ältestenrat
der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover**

B E S C H L U S S

Der Ältestenrat der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

hat auf seiner Sitzung am 02. November 2006

in dem Verfahren

gemäß § 19 Absatz 2 Buchstaben a und b der Satzung der Studierendenschaft sowie gemäß der Geschäftsordnung des Ältestenrates

über die Anfrage des Mitglieds des Ältestenrates Dennis Jussi, ob § 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Studentischen Rates mit § 3 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft vereinbar ist

durch seine Mitglieder Lena Witte (Vorsitzende), Sven Hasenstab, Anke Kannewischer, Dennis Jussi und Helge Warschau

einstimmig für Recht erkannt:

- 1. § 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Studentischen Rates ist mit der Satzung der Studierendenschaft unvereinbar.**
- 2. § 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Studentischen Rates ist daher nichtig und darf nicht angewendet werden. Darauf ist in einem amtlichen Vermerk in den elektronisch verfügbaren oder zukünftig gedruckten Ausgaben der Geschäftsordnung hinzuweisen.**

G r ü n d e:

I.

Die Satzung der Studierendenschaft (i. F. Satzung) ist gegenüber der Geschäftsordnung des Studentischen Rates (i. F. GOSTuRa) höherrangiges Recht. Soweit die GOSTuRa gegen die Satzung verstößt, ist die GOSTuRa daher nichtig.

II.

§ 3 Absatz 3 der Satzung verleiht jeder und jedem Studierenden das individuelle Recht, in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken, von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur *Beschlussfassung* vorzulegen. Der Studentische Rat (i. F. StuRa) ist ein solches Organ der Studierendenschaft, § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung.

Das Recht beinhaltet also, dass jede und jeder Studierende dem StuRa einen Antrag vorlegen kann. Diesen Antrag muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in angemessener Weise begründen dürfen (Anhörung) und der StuRa muss über den Antrag einen Beschluss fassen. Dabei muss es sich um einen Beschluss über den Antrag selbst, also über seinen Inhalt, handeln.

Ein Beschluss darüber, ob der StuRa sich mit dem Antrag befassen will, genügt dem nicht. Im Gegenteil verstößt es gerade gegen § 3 Absatz 3 der Satzung, wenn der StuRa es ablehnt, über den Antrag einen Beschluss zu fassen. § 8 Absatz 3 GOSTuRa eröffnet aber ein solches Vorgehen, das den Antragsteller in seinen satzungsgemäßen Rechten aus § 3 Absatz 3 der Satzung verletzt. § 8 Absatz 3 GOSTuRa ist daher satzungswidrig und mithin nichtig.

III.

Auf die Nichtigkeit des § 8 Absatz 3 GOSTuRa muss in Veröffentlichungen der GOSTuRa zur Wahrung der Rechtssicherheit hingewiesen werden. Dies betrifft die elektronische Veröffentlichung sowie die zukünftige gedruckte Veröffentlichung durch alle Organe und Stellen der Studierendenschaft.

Hannover, den 02. November 2006

- Lena Witte (Vorsitzende) - - Sven Hasenstab - - Anke Kannewischer -

- Dennis Jlussi - - Helge Warschau -